

42. 1. Begründet das als Bestandteil des Mantelvertrags der Spitzenverbände der Kreditinstitute vom 9. Januar 1932 bezeichnete Wettbewerbsabkommen vom Mai 1928/Dezember 1930 nicht nur wettbewerbliche, sondern auch andere Verpflichtungen, insbesondere für die Legitimationsprüfung bei Anlage neuer Konten?

2. Haftet die eine solche Verpflichtung schuldhaft verletzende Bank oder Sparkasse dem anderen Teil für jeden Schaden, insbesondere für einen solchen, der infolge der Errichtung eines Kontos unter falschem Namen im Wege des Geldüberweisungsverkehrs entsteht?

RGW. §§ 31, 89, 276. Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kap. III (Zinssenkung), Abschnitt 2 (Geldmarkt) § 1 Abs. 1 (RGW. I S. 699, 704).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1936 i. S. Dr. Bank, Filiale Ch. (Kl.) w. Städt. Sparkasse Ch. (Bekl.). VII 129/36.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte hat dem bei der Klägerin als Bankbeamter angestellt gewesenen M. am 12. Dezember 1932 auf den Namen Paul Ertel ein Sparkonto über 15 RM. und am 9. April 1934 auf den Namen Paul Drechsler ein solches über 25 RM. eröffnet.

Bei der Klägerin unterhielt die Ehefrau G. L. in G. ein Festkonto von 30000 RM. M. hat in mehreren an die Klägerin gerichteten Briefen die Unterschrift der Frau L. gefälscht und mittels solcher gefälschten Unterschriften die Klägerin mit Brief vom 15. Dezember 1932 angewiesen, zu Gunsten des Kontos Paul Ertel bei der Sparkasse in Ch. 10000 RM., und mit Brief vom 11. April 1934, zu Gunsten des Kontos Paul Drechsler bei der Sparkasse Ch. 6000 RM. zu überweisen. Die Klägerin hat die Überweisungen ausgeführt. M. hat die Beträge von den beiden Konten abgehoben. Die Fälschungen wurden erst Anfang 1935 entdeckt. M. wurde deshalb rechtskräftig wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug verurteilt.

Die Klägerin muß im Verhältnis zu Frau L. die Überweisungen als ungeschehen gelten lassen. Sie verlangt von der Beklagten Schadensersatz und macht einen Teilbetrag von 7000 RM. nebst Zinsen geltend, den sie in erster Reihe auf den Fall Drechsler berechnet. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin ist die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt worden.

Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt an, die Beklagte sei insofern nicht ordnungsmäßig verfahren, als sie dem M. die beiden Sparkonten eröffnet habe, ohne sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der bei ihr erschienene Einzahler wirklich derjenige sei, für den er sich ausgab. Darin liege aber weder eine Vertragsverletzung noch eine

unerlaubte Handlung der Beklagten, die sie zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichten könnte.

Die Revision meint, es sei nicht richtig, wenn der Berufsungsrichter davon ausgehe, der Schaden der Klägerin sei ihr durch die vorsätzliche unerlaubte Handlung ihres Angestellten entstanden; denn es sei ihr nicht schon dadurch ein Schaden erwachsen, daß durch Eingehen des Vertragsverhältnisses zwischen ihr und der Beklagten — Auftrag — auf dem Wege über die Reichsbank das Geld aus ihrem Besitz in den der Beklagten gelangt sei, sondern erst dadurch, daß diese den ihr erteilten Auftrag fahrlässig erledigt habe. Selbst wenn man dieser Auffassung über den Zeitpunkt der Schadensentstehung beitreten wollte, so hat doch der Schaden auf alle Fälle als durch das Verhalten des M. verursacht zu gelten, da er ohne dessen Urkundenfälschungen nicht entstanden wäre. Aber dieses Verhalten ist nicht die alleinige Ursache der Schädigung der Klägerin. Sondern diese ist dadurch mitverursacht, daß die Beklagte die Sparkonten auf die Namen Ertel und Drechsler angelegt hat, ohne die Befugnis des Anlegers dieser Konten zu prüfen. Denn aus dem vom Berufsungsrichter festgestellten Sachverhalt ist zu entnehmen, daß M. die Konten bei der Beklagten deshalb nicht auf seinen, sondern auf den Namen anderer Personen angelegt hat, weil er nur so die von ihm geplanten Veruntreuungen durchführen konnte. Die ohne Kenntnis eines Dritten auf dessen Namen erfolgte Anlage von Sparkonten ist auch erfahrungsgemäß geeignet, zu einem schädlichen Erfolge von der Art, wie er hier eingetreten ist, zu führen, wenn schon der Ablauf der Ereignisse im einzelnen nicht voraussehbar war. Jedenfalls trifft dies dann zu, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Sparkasse ihr im Giroverkehr zur Gutschrift auf Sparkonten überwiesene Geldsummen diesen Konten gutschreibt, ohne auch dann die Legitimation des Kontoinhabers zu prüfen. Diese Kontenanlage steht demnach in zurechenbarem ursächlichem Zusammenhang zu dem eingetretenen Schaden. Die Beklagte haftet deshalb für diesen, wenn sie durch die Art der Anlage der Sparkonten des M. Pflichten verletzt hat, die ihr gegenüber der Klägerin oblagen.

Im Gegensatz zur Auffassung des Berufsungsrichters haben solche Pflichten nach dem Mantelvertrag bestanden, der zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute am 9. Januar 1932 geschlossen worden ist. § 6 des. bestimmt, um die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen

Abkommen reibungslos durchzuführen zu können, sollten die sachlichen Bestimmungen des zwischen den Spitzenverbänden der Banken, Sparkassen und Genossenschaften bestehenden Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928/Dezember 1930 auch als Bestandteil dieser Abmachungen gelten. Die in § 7 des Mantelvertrags vorgesehene Zustimmung des Reichskommissars für das Bankgewerbe zu diesem Vertrag und den in den §§ 1, 2 und 6 erwähnten Abkommen ist am 11. Januar 1932 erteilt worden. Damit gelten nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kap. III Abschnitt 2 § 1 Abs. 1 diese Vereinbarungen für alle Unternehmungen der betreffenden Art, auch falls diese den Spitzenverbänden nicht angeschlossen sind. Hiernach sind die genannten Vereinbarungen für die Rechtsbeziehungen der Prozessparteien verbindlich, einmal weil unstreitig die Klägerin Mitglied des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Beklagte Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist, und des weiteren, weil die Vereinbarungen durch die Notverordnung auch allgemein für verbindlich erklärt worden sind.

Der letzte Absatz des ersten Abschnitts des Wettbewerbsabkommens vom Mai 1928/Dezember 1930 enthält folgende Bestimmung:

Unbeschadet ihrer auch weiterhin auf volle Wiederherstellung des Bank- und Sparkassengeheimnisses gerichteten Bestrebungen halten die vorgebachten Verbände ihre Mitglieder gleichwohl auch unter Gesichtspunkten des lokalen Wettbewerbs für verpflichtet, die zur Zeit geltenden abweichenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Reichsgesetze, namentlich auch die Vorschrift des § 165 Reichsabgabenordnung betr. Legitimationsprüfung vor Errichtung neuer Sparkonten oder sonstiger Konten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu erfüllen. Sie halten demgemäß auch jede Art der Propaganda oder Reklame für unzulässig, welche bestimmt oder geeignet ist, bei der Kundschaft oder im Publikum den Eindruck zu erwecken, als ob es das betreffende Gelbinstitut mit der Befolgung dieser Bestimmungen weniger genau nehme als andere Wettbewerber.

Der Berufungsrichter meint, diese Vereinbarung beziehe sich ausschließlich darauf, unlauteren Wettbewerb zwischen den einzelnen Kreditinstituten zu verhindern; Verstöße gegen diese Vereinbarung könnten nur dann schadensersatzpflichtig machen, wenn sie zu Wett-

bewerbszwecken erfolgten, insbesondere also auf Kundenfang gerichtet seien. Diese enge Auslegung kann aber nicht gebilligt werden. Zwar ist der Zweck des Abkommens gewesen, den Wettbewerb zu regeln und die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißstände zu bekämpfen. Das ergibt sich aus der Bezeichnung „Abkommen auf dem Gebiete des Wettbewerbs“, den Überschriften der beiden Abschnitte I „Sachliche Richtlinien für die Abgrenzung zwischen legitimem und unzulässigem Wettbewerb“ und II „Schlichtungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten“ und aus den einzelnen Bestimmungen des Abkommens, insbesondere auch aus dem oben wiedergegebenen letzten Absatz der Richtlinien. Daraus folgt aber nicht, daß Verstöße gegen diese Vereinbarung nur dann schadensersatzpflichtig machen, wenn sie in Richtung des Wettbewerbs begangen werden. Der Gedanke, daß Bankkonten erst angelegt werden dürfen, wenn die Bank die Befugnis des Anmelgenden zur Anlage ordnungsmäßig geprüft hat, ist keineswegs neu, sondern ergibt sich ohne weiteres aus den Anforderungen, die an einen ordnungsmäßigen Bankverkehr gestellt werden müssen. Denn die Anlage eines Kontos, bei dem auch die Bank selbst den wahren Inhaber nicht kennt und seinen wahren Namen nicht weiß, enthält eine Gefährdung des Geldverkehrs. Das Reichsgericht hat schon in einer Entscheidung vom 15. November 1917 (RGZ. Bd. 91 S. 116, besonders S. 120/121), deren Sachverhalt im übrigen mit dem hier gegebenen nicht in allen Punkten übereinstimmt, ausgeführt, wenn auf den Antrag eines Unbefugten in den Büchern einer Bank ein Giroverkehr auf den Namen einer Firma errichtet worden sei, deren alleiniger Inhaber hiervon nichts wisse und dem niemals zugestimmt habe, so werde hierdurch ein im höchsten Maße ordnungswidriger Zustand geschaffen, der mit den Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit einer auf diesem Geschäftsgebiet tätigen Bank gestellt werden müßten, schlechterdings unvereinbar sei und für die Betroffenen die offenbare Gefahr schweren Vermögensschadens in sich schließe. Einen gesetzlichen Niederschlag hat dieser Gedanke für das Gebiet des Steuerrechts schon in § 163 (früher § 165) RMbgD. (Fassung vom 22. Mai 1931) gefunden; hiernach darf niemand auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, und wenn die Errichtung eines Kontos beantragt wird, so hat sich die Bank oder

die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu ver-  
gewissern. Diese zunächst nur für das Steuerrecht gegebene Ver-  
pflichtung zur Prüfung der Befugnis des Kontoinhabers ist dann  
über dieses Gebiet hinaus auch auf den Verkehr der Banken und  
Sparkassen untereinander dadurch ausgedehnt worden, daß die  
Spitzenverbände der Kreditinstitute dies vertraglich im Mantel-  
vertrag vom 9. Januar 1932 vereinbart haben, und diese Verein-  
barung schon durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom  
8. Dezember 1931 gesetzlich für alle Unternehmungen der betreffen-  
den Art als verbindlich erklärt war. Diese Auffassung findet ferner ihre  
Stütze in der jetzt auch für das Wirtschaftsleben aufgestellten Wahr-  
heitspflicht und in der von der nationalsozialistischen Staatsführung  
geforderten Hebung der Redlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Hier-  
mit ist es nicht zu vereinbaren, wenn bei Banken und Sparkassen  
Konten angelegt werden, ohne daß sorgfältig geprüft wird, ob der  
Anmeldende wirklich die Person ist, für die er sich ausgibt. Sonach  
handelt es sich bei der Klarstellung der Person des wirklichen Bank-  
kunden nicht um eine Verpflichtung, die vorwiegend auf Wettbewerbs-  
gründen beruht, sondern um eine solche, die ganz allgemein in der  
Regelung eines ordnungsmäßigen Geldverkehrs ihren Grund hat.  
Deshalb beschränkt sich die Haftung des Vertragsteils, der dieser  
Verpflichtung schuldhaft zuwiderhandelt, nicht auf wettbewerblichen  
Schaden. Sie bezieht sich vielmehr auf jeden Schaden, insbesondere  
auch auf einen solchen, der infolge der Einrichtung eines Kontos unter  
falschem Namen im Wege des Geldüberweisungsverkehrs entsteht.

Aus dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt ergibt  
sich, daß die Beklagte schuldhaft ihre Verpflichtung zur Prüfung der  
Befugnis des Kontoanlegers M. nicht erfüllt hat. Die Beklagte  
trägt vor, sie habe sich von ihm in beiden Fällen einen Eröffnungs-  
antrag unterschreiben lassen, in dem der Einzahler genaue Angaben  
über seine Person habe machen müssen. Sie hat sich also nach ihrer  
eigenen Darstellung mit den bloßen Angaben des ihr unbekanntem  
Einzahlers begnügt, ohne irgendeine Prüfung dieser Angaben vor-  
zunehmen. Hiernach hat sie überhaupt keine Legitimationsprüfung  
vorgenommen, da die bloße Entgegennahme der nicht glaubhaft  
gemachten Angaben keine Prüfung enthält. Unerheblich ist es hier-  
bei, ob der Anmeldende eine kleine oder große Einlage macht, da im  
Wettbewerbsabkommen die Prüfungspflicht bei der Anlage jedes

Kontos angeordnet ist. Das ist auch, wenn der Zweck ordnungsmäßigen Geschäftsgangs gesichert werden soll, schon deshalb notwendig, weil auch auf das mit einer kleinen Einlage eröffnete Konto später große Einzahlungen gemacht oder beträchtliche Überweisungen bewirkt werden können.

Hiernach hat die Beklagte die ihr obliegende vertragliche Verpflichtung fahrlässig verletzt. Diese Verletzung fällt offenbar ihren gesetzlichen Vertretern selbst zur Last. Denn die Beklagte behauptet nicht etwa, daß die Anlage der Konten Ertel und Drechsler den von ihr allgemein erteilten Anweisungen widersprochen habe, sondern sie macht zu ihrer Entschuldigung im Gegenteil geltend, dieses Verfahren sei auch allgemein in sämtlichen Sparkassenverbänden, wenigstens zur Zeit der Einzahlung der Beträge, üblich gewesen. Sie haftet deshalb nach §§ 89, 31, 276 BGB. Im übrigen würde, auch wenn ein Verschulden der Angestellten der Sparkasse vorliegen sollte, welche die Einzahlungen des M. angenommen und ihm die Konten eröffnet haben, die Haftung der Beklagten nach §§ 278, 276 BGB. begründet sein, da diese Angestellten als Personen zu gelten hätten, deren sich die Beklagte zur Erfüllung der ihr der Klägerin gegenüber obliegenden Verpflichtung zur Legitimationsprüfung vor Errichtung neuer Sparkonten bedient hat. Die Beklagte muß hiernach grundsätzlich den der Klägerin entstandenen Schaden ersetzen, wobei der Umstand belanglos ist, daß auch M. hierzu verpflichtet ist.

Der Berufsrichter hat aber zur Rechtfertigung seiner entgegengeetzten Auffassung weiter die Hilfsermägung angestellt, wenn gleichwohl eine Haftung der Beklagten aus Vertrag oder unerlaubter Handlung bestände, müßte diese nach dem Grundsatz des § 254 BGB. wegfallen. Aber auch diese Meinung ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Denn die Voraussetzungen des § 254 BGB. sind nicht gegeben . . . (Wird näher ausgeführt.)